

Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegematerial

1. Grundsatz

Die Förderung von Jugendpflegematerial soll dazu beitragen, junge Menschen bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit mit den notwendigen technischen Mitteln zu unterstützen.

Zum zuschussfähigen Jugendpflegematerial gehören z.B.

- Zelte, Zeltzubehör, Zeltreparatur und Lagergeräte
- Werkzeuge
- Bild-, Ton- und Datenträger wie CD-Player, Videogeräte etc.
- Spiel- und Sportgeräte
- Klein-Musikinstrumente (wie z.B. Gitarre, Keyboard, Verstärker)

Verbrauchsmaterial, das zum Erhalt von dem oben aufgeführten förderfähigen Jugendpflegematerial beiträgt (z. B. Zelt-Imprägniermittel) ist ebenfalls zuschussfähig. Anderweitige Verbrauchsmaterialien können nicht gefördert werden.

2. Finanzielle Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 70 % der anererkennungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Trägers muss mindestens 30 % der anererkennungsfähigen Kosten umfassen. Etwaige Landes-, Bundesmittel oder Mittel der Europäischen Union werden zu gleichen Teilen auf den städtischen Zuschuss und den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Darüber hinausgehende Beträge reduzieren den verbleibenden Zuschuss der Stadt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen, soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.

4. Antragsvoraussetzungen

Der Antragswert muss mindestens den Betrag von 60 € erreichen. Außerdem darf er den Betrag von 410 € nicht übersteigen, da ansonsten ein investiver Antrag zu stellen ist. Dem Antrag sind in der Regel zwei alternative Kostenangebote beizufügen. Je nach Fördergegenstand reicht ein Kostenangebot sowie eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis angemessen berücksichtigt wurde. Außerdem ist eine ausführliche Begründung der Anschaffung mit dem Antragsformular einzureichen.

Die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung und Lagerung des Jugendpflegematerials sind zu schaffen.

Der bzw. die Antragsteller*in versucht, einen Jugendpflegerabatt zu erreichen.

5. Antragsverfahren

Der formelle Antrag unter Beifügung der geforderten Unterlagen ist bis zum 31. März des laufenden Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur soweit berücksichtigt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger im Rahmen der Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid.

Die Anschaffung des Jugendpflegematerials darf erst **nach** Eingang des Bewilligungsbescheides beim Träger erfolgen. Der Kauf **vor** Erhalt des Bewilligungsbescheides führt zum Ausschluss der Förderung. Der Träger kann beim Jugendamt die Genehmigung zur vorzeitigen Anschaffung des Jugendpflegematerials beantragen. Das damit verbundene Risiko liegt beim Antragsteller.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens 12 Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides legt der Träger den Verwendungsnachweis vor. Dieser muss enthalten:

- eine Aufstellung der angeschafften Materialien mit Preisangabe und Zahlungsdatum
- sowie die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.

Die Originalbelege erhält der Träger mit der Abrechnung zurück.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen endgültigen Bewilligungsbescheid über die Höhe des tatsächlichen Zuschusses. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss des Rates vom 09.03.2021

Die Richtlinien können online unter <https://www.bergischgladbach.de/jugendverbände.aspx> eingesehen werden.

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss des Hauptausschusses vom 19.03.2021